

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 06.11.2025 diese Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
- §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
- den Bestimmungen des zweiten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31).

§ 1

Träger und Rechtsform

Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Griesheim als öffentliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten)
Schulkindbetreuung (betreuende Grundschule und Hort).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientieren.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Sorgeberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten

Stand 12/2025

Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.

- (3) Die Aufgaben bestimmen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie den jeweiligen pädagogischen Konzepten der Kindertageseinrichtungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Griesheim gemeldet sind, offen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
Kinder, die mit ihren Sorgeberechtigten nicht mehr in Griesheim wohnen, können nur in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bleiben, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Plätze stehen für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr stehen zur Verfügung und werden grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Aufnahmekriterien vergeben:
1. Nach Geburtsdatum des Kindes
 2. Nach Terminwunsch der Eltern zur Aufnahme
 3. Bei der Vergabe sind ferner folgende soziale Kriterien zu berücksichtigen
 - Alleinerziehend und berufstätig
 - beide Sorgeberechtigten in Vollzeit berufstätig
 - beide Sorgeberechtigten in Teilzeit bzw. in Vollzeit berufstätig
 - ein Sorgeberechtigter berufstätig, ein Sorgeberechtigter nachweislich arbeitssuchend gemeldet
- (3) Plätze stehen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr stehen zur Verfügung und werden unter Berücksichtigung folgender Aufnahmekriterien vergeben:
1. Nach Geburtsdatum des Kindes

2. Bei der Vergabe der Betreuungszeit über den Regelplatz hinaus sind zudem folgende soziale Kriterien zu berücksichtigen:
- Alleinerziehend und berufstätig
 - beide Sorgeberechtigten in Vollzeit berufstätig
 - beide Sorgeberechtigten in Teilzeit bzw. in Vollzeit berufstätig
 - ein Sorgeberechtigter berufstätig, ein Sorgeberechtigter nachweislich arbeitssuchend gemeldet.
- (4) Die Schulkindbetreuung in der Trägerschaft der Stadt Griesheim steht ausschließlich den Griesheimer Schülerinnen und Schülern der Friedrich-Ebert-Schule der 1. bis 4. Schulklassen zur Verfügung. Anmeldeschluss ist jeweils der 31.01. eines jeden Jahres. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten und Alleinerziehenden, sowie Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen einer Betreuung bedürfen.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst erfolgen, wenn Plätze frei werden.
- (6) Kinder, die körperlich, geistig, seelisch beeinträchtigt oder von einer Behinderung bedroht sind, können nur ihrer Beeinträchtigung entsprechend gefördert werden, wenn die Rahmenbedingungen in der jeweiligen Einrichtung den Förderbedürfnissen des Kindes entsprechen.

§ 4

Anmeldungen und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung im Amt für Soziales der Stadt Griesheim. Die Anmeldung ist für den Krippe- als auch für den Kitabereich gesondert erforderlich und von allen Sorgeberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen. Die Anmeldung kann erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (2) Für jedes Kind muss gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen die altersentsprechende vollständige Masernschutzimpfung nachgewiesen werden.

Krippe:

Vor Erteilung des Aufnahmebescheides ist zumindest die Masernerstimpfung mit Vorlage des Impfausweises dem Amt

für Soziales nachzuweisen. Die Zweitimpfung ist unaufgefordert durch die Sorgeberechtigten nachzuweisen und der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Kindergarten:

Der zweifache Masernimpfschutz muss nachgewiesen werden. Hierzu ist, vor der Erteilung des Aufnahmebescheides, der Impfausweis, dem Amt für Soziales vorzulegen.

Die dem Aufnahmebescheid beigefügte „Impfbescheinigung“ ist, seitens des zuständigen Kinderarztes auszufüllen und zu unterschreiben und am Aufnahmetag durch die Sorgeberechtigten der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorzulegen.

- (3) Sorgeberechtigte/begleitende Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, unterliegen während ihrer Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Eingewöhnungsphase ihrer Kinder oder bei regelmäßiger Teilnahme von Eltern-Kind Aktivitäten der Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies ist vor der Aufnahme nachzuweisen.
- (4) Nach Vorlage aller aufnahmerelevanter Unterlagen wird über die Aufnahme gemäß dieser Benutzungssatzung und der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen“ entschieden. Dazu ergeht ein schriftlicher Bescheid der Stadt Griesheim an die Sorgeberechtigten.
- (5) Für alle Betreuungsformen, welche über eine sechsstündige Betreuung hinausgehen, bedarf es einer Arbeitsbescheinigung oder eines Nachweises, der die zu berücksichtigten Lebensumstände der Sorgeberechtigten widerspiegelt die eine erweiterte Betreuungszeit erfordern.
Sollte sich eine Veränderung der Lebensumstände der Sorgeberechtigten ergeben, ist dies dem Amt für Soziales mitzuteilen. Das Amt für Soziales behält sich das Recht vor, nach eingehender Prüfung und vorheriger Information an die Sorgeberechtigten das Betreuungsmodell entsprechend anzupassen.

Eine Verlängerung der Betreuungszeiten kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.
- (6) Der Aufnahme- und Gebührenbescheid wird mit einem Widerrufsvorbehalt gem. §49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind von montags bis donnerstags von 7:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (2) Für die einzelnen Betreuungsformen können folgende Betreuungszeiten gebucht werden; diese sind alle, außer Modell 1, verpflichtend mit Mittagessen:

(A) Kindertagesstätten:

Modell 1 08:00 - 12:00 Uhr
(nur in einzelnen Einrichtungen)

Modell 2 08:00 - 14:00 Uhr
07:00 - 13:00 Uhr ausschließlich für die
Kita Am Kreuz

Modell 3 07:00 - 15:00 Uhr

Modell 4 07:00 - 17:00 Uhr (montags - donnerstags)
07:00 - 16:00 Uhr (freitags)

(B) Krippen

Modell 5 08:00 - 14:00 Uhr

Modell 6 07:00 - 15:00 Uhr

Modell 7 07:00 - 17:00 Uhr (montags - donnerstags)
07:00 - 16:00 Uhr (freitags)

(C) Betreuende Grundschule:

Für die Schulzeiten gelten folgende
Betreuungsangebote:

Modell 8 07:00 bis 9:30 Uhr und
11:15 bis 14:00 Uhr

Modell 9 07:00 bis 9:30 Uhr und
11:15 bis 15:00 Uhr

Modell 10 07:00 bis 9:30 Uhr und
11:15 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr)

Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung können folgende Modelle zugekauft werden:

- Modell 1 07:00 bis 14:00 Uhr
- Modell 2 07:00 bis 15:00 Uhr
- Modell 3 07:00 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr)

D) Hort:

Die Betreuungszeiten im Hort sind von 07:00 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr).

- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit bedarf eines schriftlichen Antrages und gilt mit Inkrafttreten des entsprechenden Änderungsbescheides.

§ 6

Schließzeiten / Ferienregelungen

- (1) Die Kindertagesstätten und der Hort sind pro Kalenderjahr an 22 Tagen geschlossen.
- (2) Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien wird ein Notdienst in einer städtischen Kindertagesstätte eingerichtet. Dieser Notdienst kann bei Bedarf im Rahmen der gebuchten Betreuungsform zugekauft werden. Der Standort der Einrichtung, die den Notdienst anbietet, wird jährlich nach Anmeldeschluss festgelegt und per Aushang in der Kita bekannt gegeben.
- (3) Eine kitafreie Zeit von mindestens 10 zusammenhängenden Tagen wird pro Kitajahr empfohlen.
- (4) In der Betreuenden Grundschule können vorbehaltlich der hessischen Ferienregelung zugekauft werden:
- die erste Woche in den Osterferien
 - die ersten drei Wochen in den Sommerferien
 - die letzte Woche in den Weihnachtsferien des Schuljahres 2025/2026

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Sorgeberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung einer Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe dem Fachpersonal zeigen.

- (2) Das Fehlen des Kindes ist unter Angabe der voraussichtlichen Fehlzeit der jeweiligen Einrichtung unverzüglich am ersten Fehltag zu melden. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen und ein längeres Fernbleiben ohne Begründung wird als Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten in diesem Betreuungsverhältnis verstanden.
- (3) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit pünktlich beim Fachpersonal in der Einrichtung wieder ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Entgegennahme der Kinder und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
Sollen Kinder auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Einrichtung vorzeitig verlassen und den Heimweg alleine bewältigen, müssen die Sorgeberechtigten das entsprechende Formblatt des Amtes für Soziales der Kindertageseinrichtung vorgelegt haben.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Fachpersonal nach Hause zu bringen.
Das Amt für Soziales ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Abholbescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Durch die Sorgeberechtigten kann diese Erklärung widerrufen, ergänzt oder verändert werden.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet sich, kranke Kinder nicht in die Kindertageseinrichtung zu bringen bzw. Kinder erst wieder zu bringen, sobald sie vollständig genesen sind oder ein Arzt nachweist, dass das Kind nicht krank ist. Insbesondere bei Fieber und Durchfallerkrankungen soll eine Frist von 24 bzw. 48 Stunden Beschwerdefreiheit eingehalten werden.

Sollten Kinder trotz dessen in die Kindertageseinrichtung gebracht werden, hat die Kitaleitung das Recht, die Nutzung zu untersagen und das betroffene Kind nach Hause zu schicken.

Bei Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, im Sinne der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), des Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung dessen an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (6) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und insbesondere die entsprechenden Gebühren zu entrichten.
- (7) Die telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten muss während des Aufenthalts des Kindes in der Kindertageseinrichtung jederzeit gewährleistet sein.
- (8) Bei Festen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung mit Beteiligung von Sorgeberechtigten, liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Sorgeberechtigten.
- (9) Sofern die Sorgeberechtigten einen ihnen zugeteilten Betreuungsplatz nicht in Anspruch nehmen, ist dieser schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (10) Sollten die beschriebenen Pflichten der Sorgeberechtigten nicht eingehalten werden, obliegt es dem Amt für Soziales § 12 Abs 2 dieser Satzung zur Anwendung zu bringen.

§ 8

Pflichten des Fachpersonals in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern erfolgt durch qualifiziertes pädagogisches Fachpersonal. Der Mindestpersonalbedarf richtet sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie den einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben. Das Amt für Soziales richtet seine Einsatzplanung danach aus, dass die personelle Besetzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Griesheim ist die Beachtung des Kindeswohls ausgewiesene Pflicht des pädagogischen Personals. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) findet

das Gewaltschutzkonzept der Stadt Griesheim in allen ihren Kindertageseinrichtungen verbindlich Anwendung.

- (3) Das Fachpersonal gibt den Sorgeberechtigten der Kinder mindestens einmal jährlich Gelegenheit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes in der Einrichtung.
Darüber hinaus gibt das Fachpersonal nach vorheriger Absprache den Sorgeberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen.
- (4) Treten die im Bundesinfektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Fachpersonal, insbesondere die Leitung, verpflichtet, unverzüglich das Amt für Soziales und gleichzeitig das Kreisgesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
- (5) Das Fachpersonal ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen und ähnliche auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

§ 9

Elternversammlung und Elternbeirat

In jeder Kindertagesstätte der Stadt Griesheim wird ein Elternbeirat gebildet. Nähere Regelungen zur Bildung und den Aufgaben regelt die Elternbeiratssatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Griesheim.

§ 10

Versicherungen

Gegen Unfälle in den Einrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Sorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus an die Stadtkasse Griesheim zu leistende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen“ der Stadt Griesheim erhoben.

- (2) Sollten die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren mehr als einen Monat im Rückstand sein, obliegt es dem Amt für Soziales die Platzzusage mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen des Kindes sind durch die Sorgeberechtigten schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.
Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden.

- (2) Wird diese Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, insbesondere durch wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z.B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.

Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Betriebs der Kindertageseinrichtung durch das Verhalten der Sorgeberechtigten, insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem gestörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung, entstanden ist.

Vor Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Magistrat. Dies erfolgt durch Widerruf der Platzzusage.

- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind, vertreten durch die Sorgeberechtigten, vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung gem. der Regelung in Abs. 2 ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören.

§ 13
Datenschutz

Informationen zum Datenschutz bei der Verarbeitung der persönlichen Daten finden Sie unter www.griesheim.de/datenschutz/spezifische-datenschutzinformationen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.07.2014.

Griesheim, den 25.11.2025

Der Magistrat
gez. Geza Krebs-Wetzl
Bürgermeister